



Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Austraße 17 • 74653 Künzelsau • Telefax (07940) 18 -1139 • Vermittlung (07940) 18 -1123

Flurbereinigung Weikersheim-Elpersheim (Wald)
Main-Tauber-Kreis

Az.: 3143 / B 5.4.2

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

vom 15. Februar 2024

1. Vorläufige Anordnung (Holzeinschlagsperre)

Zur Sicherstellung der Planung über die Landabfindungen wird, nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) folgendes angeordnet:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) wird während des in Nr. 1.2 festgelegten Zeitraumes untersagt, auf allen Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet Weikersheim-Elpersheim (Wald), Holz einzuschlagen.
- 1.2 Die Holzeinschlagsperre wird verfügt über den Zeitraum vom

18. März 2024

bis zu dem in den Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG noch festzusetzenden Zeitpunkt (voraussichtlich bis Winter 2027 / 2028).

- 1.3 In Härtefällen kann auf Antrag Befreiung von der Holzeinschlagsperre gewährt werden. Anträge sind an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Flurneuordnungsamt-, Dienstgebäude Austraße 17, 74653 Künzelsau, zu richten. Anträgen wird in der Regel für Holzbestände entsprochen, die nach den Planungen den Eigentümer **nicht** wechseln sollen.
- 1.4 Von der Holzeinschlagsperre sind Bestände ausgenommen, die infolge forstaufsichtlicher Anordnungen gemäß § 68 Landeswaldgesetz, zum Beispiel wegen drohender Borkenkäfergefahr, abgeräumt werden müssen. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Flurneuordnungsamt-, Dienstgebäude Austraße 17, 74653 Künzelsau ist von den Betroffenen über forstaufsichtliche Anordnungen zu unterrichten.

2. Hinweise

- 2.1 In den Jungbeständen sind wertsteigernde Pflegemaßnahmen wie z.B. Kulturreinigung und Dickungspflege erlaubt, ebenso Nachpflanzungen.
- 2.2 Unabhängig von dieser Holzeinschlagsperre gelten weiterhin die im Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Dezember 2011 aufgeführten und mehrfach öffentlich bekanntgemachten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums.
- 2.3 Dieser Beschluss kann auch auf den Internetseiten des Landratsamts Main-Tauber-Kreis (<http://main-tauber-kreis.de/Akuelles/Oeffentliche-Bekanntmachungen>) und des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (<http://www.lgl-bw.de/3143>) eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Flurneuordnungsamt-, Dienstgebäude Austraße 17, 74653 Künzelsau oder jeder anderen Stelle des Landratsamts Main-Tauber-Kreis eingelegt werden.

4. Begründung

Nach der Aufnahme der Wünsche der Teilnehmer wird die Planung der Landabfindungen im März 2024 beginnen.

Änderungen der Holzbestände können dann nicht mehr hingenommen werden, da sonst die Planungen eine wesentliche Grundlage verlieren. Außerdem könnte der Forderung des Flurbereinigungsgesetzes dann nicht mehr entsprochen werden, für aufstehendes Holz Abfindung in Holzwerten zu geben.

Ferner werden Holzbestände, welche den Eigentümer wechseln, durch entsprechende Sachverständige bewertet. Dieser Beschluss ist nötig, um Holzeinschläge während und nach der Bewertung auszuschließen.

Aus diesen Gründen ist es sowohl im öffentlichen als auch im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagsperre zu verfügen.

gez. Küßner

D.S.